

## Synopse

### Sicherheitsdirektion 2016-04-13 Polizeigesetz (VARIANTE 3 KANTONALE GRUNDLAGE Bewilligungspflicht Grossanlässe)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Polizeigesetz (PoIG)</b>
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">700</a> (Polizeigesetz (PoIG) vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
	<b>§ 52b</b> Bewilligungspflicht und Auflagen für Sportveranstaltungen  <sup>1</sup> Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig.  <sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann andere Sportveranstaltungen als bewilligungspflichtig erklären, wenn im Umfeld der Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.  <sup>3</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden.  <sup>4</sup> Es können insbesondere folgende Auflagen festgelegt werden:  a. bauliche und technische Massnahmen;  b. Einsatz besonderer personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter;  c. Regelungen für den Verkauf der Eintrittskarten, für den Verkauf alkoholischer Getränke und für die Abwicklung der Zutrittskontrollen.
	<b>§ 52c</b> Anreise und Zutritt zu Sportveranstaltungen

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann bestimmen, wie die Anreise und die Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen der Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei kann insbesondere anordnen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu den Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen;</li><li>b. mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt ist, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder einer Massnahme nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen<sup>1)</sup> belegt sind.</li></ul>
	<p><b>§ 52d</b> Verletzung von Auflagen</p> <p><sup>1</sup> Werden Auflagen verletzt, können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Bewilligungen entzogen werden;</li><li>b. Bewilligungen für künftige Spiele und Sportveranstaltungen verweigert werden;</li><li>c. künftige Bewilligungen mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.</li></ul>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>

<sup>1)</sup> [SGS702.14](#), GS 36.1299

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
	Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: der Landschreiber: